

# **3. NACHTRAG**

## **ZUM DATENSTELLENVERTRAG VOM 01.07.2008**

**zwischen**

**der Arbeitsgemeinschaft DMP Hamburg (ARGE)**

**der AOK Rheinland / Hamburg – Die Gesundheitskasse**

**der Knappschaft**

**dem BKK-Landesverband NORDWEST**, handelnd für die Betriebskrankenkassen, die dieser  
Vereinbarung beigetreten sind; zugleich als

**Krankenkasse für den Gartenbau,**

handelnd als Landesverband der landwirtschaftlichen Krankenversicherung

**der IKK classic**

handelnd für die Innungskrankenkassen, die dieser Vereinbarung beigetreten sind

**den nachfolgend benannten Ersatzkassen**

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
  - DAK-Gesundheit
  - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
  - hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

**der Gemeinsamen Einrichtung DMP Hamburg (GE)**

**- Auftraggeber -**

**und**

**INTER-FORUM GmbH**  
**Sommerfelder Straße 120**  
**04316 Leipzig**

**- Auftragnehmer -**

## **I. Anlage 1 Anhang 1 eDMP: Verfahrensbeschreibung eDMP**

Die mit dem 2. Nachtrag zum Datenstellenvertrag mit Datum vom 01.07.2011 in Anlage 1 Anhang 1 vorgenommenen Änderungen werden zurückgenommen und gegen diesem Nachtrag beigefügte Anlage 1 Anhang 1 ausgetauscht.

## **II. Inkrafttreten**

Die Anlage 1 Anhang 1 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

**Verfahrensbeschreibung  
zum Nachweis der Arztunterschrift  
bei elektronischer DMP-Datenübermittlung  
von der Arztpraxis zur Datenstelle**

**Stand: 01. Juli 2008**

- Übergangslösung bis zur Einführung der digitalen Signatur -

**Variante III**

1. Der Arzt erfasst die Datensätze (Daten der Erst- oder Folgedokumentation gemäß RSAV) elektronisch (z.B. mit PC und DMP-Praxissoftware).
2. Gemäß der zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgestimmten EDV-Schnittstellenbeschreibung beinhalten die unter Punkt 1 genannten Datensätze das Datum der Arztunterschrift, welches der Vertragsarzt gesondert bestätigen muss.

Ohne diese manuelle Bestätigung des Vertragsarztes kann der Dokumentationsdatensatz nicht gespeichert oder an die DMP-Datenstelle übermittelt werden.

3. Die Datensätze werden auf einem Speichermedium gespeichert. Der Arzt sammelt so erfasste Datensätze bis zum Versand an die Datenstelle. Die Datensätze werden vor Versand an die Datenstelle verschlüsselt.
4. Die Übermittlungsdatei wird auf Datenträgern oder per Datenfernübertragung an die Datenstelle versendet.<sup>1</sup>
5. Die Datenstelle nimmt die Übermittlungsdatei/den Datenträger mit den Datensätzen entgegen, prüft und verarbeitet diese. Beschädigte Datenträger und/oder unvollständige Dateien können nicht verarbeitet werden und sind an den Absender mit der Aufforderung zur Neulieferung zurück zu senden.
6. Die Datenstelle erzeugt je von der Arztpraxis übermittelter Datei beziehungsweise in angemessenen Zeitintervallen eine Versandliste und ein Bestätigungsschreiben für den jeweiligen Arzt mit den nachstehend aufgeführten Angaben:

Versandliste:

- Arztnummer, Arztname
- Dateiname (der an die Datenstelle übermittelten Datei)
- Datensatz-Identifikationsnummer (Datensatz-ID)
- DMP-Fallnummer
- Versichertennummer
- Versichertenname und -vorname
- Geburtsdatum des Versicherten
- Krankenkassen-Institutionskennzeichen





- Belegart (Erst- oder Folgedokumentation)
- Unterschriftsdatum des Arztes (aus dem Datensatz, manuell erfasst und bestätigt)
- BAR-Code

Bestätigungsschreiben:

- Betriebsstättennummer und Praxisanschrift
- Arztnummer/Arztname
- Unterschrift des Arztes/der Ärzte
- Arztstempel
- BAR-Code

Die Versandliste beinhaltet zu ihrer Identifizierung ein automatisch generiertes Listen-  
erstellungsdatum, aber kein Feld für ein separates (Versandlisten-)Unterschrifts-  
datum neben der Arztunterschrift.

- Die von der Datenstelle auf die Versandliste und das Bestätigungsschreiben aufgetragenen BAR-Codes sind identisch. Über diese wird sichergestellt, dass Versandliste, Bestätigungsschreiben und Dokumentationsdatensätze automatisiert zugeordnet werden können.
- Die Datenstelle übermittelt die Versandliste mit dem Bestätigungsschreiben unmittelbar nach Erhalt der Dokumentationsdaten an die jeweilige Arztpraxis mit der Bitte um Prüfung, Unterzeichnung des Bestätigungsschreibens und unmittelbare Rücksendung des Bestätigungsschreibens an die Datenstelle. Die elektronische Fassung der Zweitausfertigung der Versandliste verbleibt in der Datenstelle und wird dort archiviert. Sofern mehrere am DMP teilnehmende Ärzte in einer Berufsausübungsgemeinschaft unter derselben Betriebsstättennummer dokumentieren und die Dokumentationsdatensätze in einer Datei übermittelt wurden, ist bei Erstellung der Versandliste sicherzustellen, dass die einzelnen Dokumentationen dem jeweils die Dokumentation ausstellenden Arzt zugeordnet werden. Gleichmaßen ist sicherzustellen, dass auf dem Bestätigungsschreiben alle Ärzte, auf die sich die aktuelle Versandliste bezieht, aufgeführt sind und somit unterzeichnen können.
- Der Arzt prüft die Versandliste inhaltlich und attestiert mit seiner Unterschrift auf dem Bestätigungsschreiben, die Dokumentationen der auf der Versandliste aufgeführten Versicherten am jeweils zugeordneten Datum erstellt zu haben.
- Der Arzt sendet das von ihm unterzeichnete Bestätigungsschreiben unmittelbar an die Datenstelle zurück. Die dem Arzt von der Datenstelle übermittelte Versandliste verbleibt in der Arztpraxis. Der Arzt kann sich eine Kopie des von ihm unterzeichneten Bestätigungsschreibens zur Vervollständigung seiner Unterlagen anfertigen.
- Die Datenstelle prüft die verarbeitbaren Dateien auf Vollständigkeit und Plausibilität. Dabei werden die zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen abgestimmten, jeweils gültigen Plausibilitätsrichtlinien angewendet.
- Die Datenstelle prüft, ob das Bestätigungsschreiben unterschrieben und innerhalb von 52 Tagen nach Ablauf des Dokumentationszeitraumes<sup>3</sup> in der Datenstelle vorliegt. Der Eingang des vom Arzt unterschriebenen Bestätigungsschreibens ist von der Datenstelle zu überwachen und bei Fehlen nachzufordern. Die Datenstelle archiviert das vom Arzt unterschriebene Bestätigungsschreiben und stellt sicher, dieses zusam-

men mit der elektronischen Fassung der Zweitausfertigung der Versandliste im Falle der Prüfungen nach § 15 a RSAV vorlegen zu können.

13. Die Datenstelle leitet die DMP-Dokumentationsdaten an die berechtigten Datenannahmestellen der Krankenkassen, Arbeitsgemeinschaften, Kassenärztlichen Vereinigungen<sup>2</sup> und Gemeinsamen Einrichtungen weiter.
14. Stellt die Datenstelle fest, dass das unterschriebene Bestätigungsschreiben nicht innerhalb von 52 Tagen nach Ablauf des Dokumentationszeitraumes<sup>3</sup> bei der Datenstelle vorliegt, werden die Dokumentationsdaten nicht an die Krankenkassen, Arbeitsgemeinschaften, Kassenärztlichen Vereinigungen<sup>2</sup> und Gemeinsamen Einrichtungen weitergeleitet. Diese Regelung betrifft ausschließlich die Erstdokumentationen. Vollständige, plausible und fristgerechte Folgedokumentationsdatensätze sind auch dann weiterzuleiten, wenn das Bestätigungsschreiben nicht vorgelegen hat. Die Datenstelle informiert den Vertragsarzt, die Krankenkassen, Arbeitsgemeinschaften, Kassenärztlichen Vereinigungen<sup>2</sup> und Gemeinsamen Einrichtungen entsprechend.
15. Stellt die Datenstelle bei der Prüfung der Dokumentationsdatensätze Unvollständigkeit oder Unplausibilität fest, reproduziert sie den Dokumentationsbogen auf Basis des übermittelten Datensatzes, druckt den Dokumentationsbogen aus und sendet diesen an die Arztpraxis mit der Aufforderung zur Korrektur und erneuten Unterschrift unter Angabe des Korrekturdatums zurück. Die Unterschrift des Arztes ist ausschließlich im Falle der Korrektur einer Erstdokumentation erforderlich. Der Korrekturprozess, welcher innerhalb von 52 Tagen nach Ablauf des Dokumentationszeitraumes<sup>3</sup> abgeschlossen sein muss, wird durch die Datenstelle überwacht.
16. Die Änderungen und das Korrekturdatum auf dem korrigierten Dokumentationsbogen werden von der Datenstelle erfasst, die Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität wird erneut durchgeführt.
17. Der korrigierte und vom Arzt unterzeichnete Dokumentationsbogen wird archiviert. Die Dokumentationsdaten werden an die berechtigten Datenannahmestellen der Krankenkassen, Arbeitsgemeinschaften, Kassenärztlichen Vereinigungen<sup>2</sup> und Gemeinsamen Einrichtungen weitergeleitet.

---

<sup>1</sup> Die Datenstelle stellt sicher, dass das Eingangsdatum der Dokumentationsdatensätze ungeachtet der Übermittlungsart im Rahmen der Prüfung nach § 15a RSAV nachgewiesen werden kann.

<sup>2</sup> Dies trifft nur zu, wenn die Kassenärztliche Vereinigung Vertragspartner ist.

<sup>3</sup> Bei Erstdokumentationen gegebenenfalls zuzüglich eines Quartals, sofern die verlängerte Übermittlungsfrist für Erstdokumentationen in der jeweiligen Region vereinbart wurde.